

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der Huba Control AG (Version 03.2014)****1. Allgemeines**

- 1.1 Unsere Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden. Mündliche und telefonische Abmachungen werden von uns schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für alle Änderungen, Ergänzungen, Spezifikationen etc.
- 1.2 Die vorliegenden Bedingungen sind für alle Lieferungen und Leistungen (nachstehend „Leistungen“) des Lieferanten massgebend, soweit nicht im Einzelfall schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wird. Bedingungen des Lieferanten sind für uns nur dann gültig, wenn und soweit wir diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben.
- 1.3 Soweit Geschäfte mit einem Lieferanten vorwiegend im EDI-Verfahren abgewickelt werden, müssen die anwendbaren Bedingungen vorgängig schriftlich vereinbart werden. Dabei sind sowohl die Geschäftspartner wie auch die betreffenden Geschäfte aufzuführen.
- 1.4 Als Dritte im Sinne dieser Bedingungen gelten auch Tochter-, Beteiligungs- und Konzerngesellschaften des Lieferanten.

**2. Nutzungsrechte, Rechte an Entwicklungsergebnissen, Open Source Software**

- 2.1 Der Lieferant gewährt uns das nicht ausschliessliche, übertragbare, weltweite und zeitlich unbegrenzte Recht die Lieferungen und Leistungen inklusive der dazugehörigen Dokumentation zu nutzen, in andere Produkte zu integrieren und weltweit zu vertreiben. Der Lieferant garantiert, dass er über die entsprechenden Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt und stellt uns bei allfälligen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung solcher Rechte frei.
- 2.2 Soweit aus der Leistungserbringung Konstruktions- oder Entwicklungsergebnisse hervorgehen, stehen uns im Falle eines Konstruktions- oder Entwicklungsauftrags das geistige Eigentum und die ausschliessliche Nutzung daran uneingeschränkt zu. Die Konstruktionen und Entwicklungen dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht noch für eigene oder andere Zwecke verwendet werden.
- 2.3 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Huba Control nicht berechtigt, Softwareprogramme oder Programmmodule von Dritten (einschliesslich nachfolgend definierter Open Source Software) in den Vertragsgegenstand zu integrieren. Der Begriff "Open Source Software" steht für jede Software, die lizenzgebührenfrei lizenziert wird (d.h. die Forderung von Lizenzzahlungen für die Inanspruchnahme von Lizenzrechten ist verboten, während die Übernahme der beim Lizenzgeber angefallenen Kosten erlaubt ist) und unter einer Lizenz oder anderen vertraglichen Regelung ("offene Lizenzbedingungen") steht, welche als Bedingung für die Bearbeitung und/oder Verbreitung solcher Software und/oder jeder anderen mit dieser verbundenen, von dieser abgeleiteten oder zusammen mit dieser vertriebenen Software ("derivative Software") zumindest eine der nachfolgenden Voraussetzungen enthält:
  - dass der Source Code solcher Software und/oder jeder derivativen Software Dritten frei zugänglich gemacht wird; und/oder
  - dass Dritten erlaubt wird, abgeleitete Erzeugnisse aus solcher Software und/oder jeder derivativen Software zu erstellen.

Offene Lizenzbedingungen umfassen dabei unter anderem und nur beispielsweise folgende Lizenzen oder Verbreitungsmodelle: Die GNU General Public License (GPL) und die GNU Lesser General Public License (LGPL).

Der Lieferant hat Huba Control vor der Auftragsbestätigung folgendes zu liefern:

- Source Code der verwendeten Open Source Software,
- Auflistung sämtlicher verwendeter Open Source Dateien mit einem Hinweis auf die jeweils anwendbare Lizenz sowie eine Kopie des vollständigen Lizenztextes,
- Schriftliche Erklärung, dass durch die bestimmungsgemässe Verwendung von Open Source Software weder die Leistungen des Lieferanten noch die Produkte von uns einem „Copyleft Effekt“ unterliegen, wobei „Copyleft Effekt“ im Sinne dieser Regelung bedeutet, dass die Open Source Lizenzbedingungen verlangen, dass bestimmte Leistungen des Lieferanten sowie von diesen abgeleitete Werke nur unter den Bedingungen der Open Source Lizenzbedingungen, z.B. unter Offenlegung des Source Codes, weiterverbreitet werden dürfen.

Verletzt der Lieferant die in dieser Ziffer 2.3 enthaltenen Bestimmungen, so wird der Lieferant unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen Huba Control, deren verbundene Unternehmen, Vertriebspartner und Kunden sowie die Vertriebspartner und Kunden der verbundenen Unternehmen von Huba Control von jeglichen Ansprüchen, Schäden, Verlusten und Kosten freistellen, die durch

eine solche Vertragsverletzung verursacht werden.

**3. Unterlagen und Hilfsmittel (Beistellungen)**

- 3.1 Von uns zur Verfügung gestellte Unterlagen (Zeichnungen, Fabrikations- Prüf-, Liefervorschriften etc.) und sonstige Betriebs- und Hilfsmittel (Muster, Modelle, etc.) bleiben unser Eigentum und sind entsprechend zu kennzeichnen.
- 3.2 Mit Zustandekommen des Vertrages ermächtigt uns der Lieferant, die Eintragung des Eigentumsvorbehalts an den vorstehend erwähnten Gegenständen in den amtlichen Registern gemäss den betreffenden Landesgesetzen vornehmen zu lassen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Er wird sämtliche Massnahmen treffen, die zum Schutze unseres Eigentums erforderlich sind.
- 3.3 Die vorstehend erwähnten Unterlagen dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht und nur zur Erfüllung unserer Bestellung und nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Unterlagen und Hilfsmittel sind uns auf Verlangen jederzeit, spätestens jedoch mit der vollständigen Erbringung der Leistung unversehrt zurückzugeben oder, falls ausdrücklich vereinbart, vom Lieferanten bis auf Widerruf zu verwahren.
- 3.4 Der Lieferant ist für jegliche Beschädigung unseres Eigentums verantwortlich und verpflichtet sich deshalb, die Unterlagen und Hilfsmittel zweckmässig zu lagern bzw. zu behandeln und in Absprache mit uns gegen mögliche Schäden zu versichern.

**4. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Preisänderungen und diesbezügliche Vorbehalte sind nur dann verbindlich, wenn und soweit diese von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind.
- 4.2 Jede Lieferung ist bei Versand sofort zu fakturieren. Für jede Lieferung ist eine separate Rechnung mit Ausweis der Mehrwertsteuer und Hinweis auf unser Auftragskennzeichen auszustellen. Rechnungen ohne diese Angaben werden zurückgewiesen. Nachnahmesendungen werden nicht akzeptiert.
- 4.3 Unsere Zahlungen erfolgen unabhängig einer Prüfung der Leistung bei deren Eingang am Bestimmungsort. Unsere Zahlungen bzw. Teilzahlungen bilden somit keine Anerkennung von Menge, Preis und Qualität. Unsere diesbezüglichen Rechtsansprüche bleiben deshalb auch nach erfolgter Bezahlung der Leistung vollumfänglich gewahrt.
- 4.4 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen unsere Zahlungen spätestens am 60. Tag nach Rechnungsdatum. Die Abtretung uns gegenüber bestehender Forderungen wie auch die Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig.

**5. Lieferungen und Leistungen des Lieferanten, Vertragsstrafe bei Leistungsverzug**

- 5.1 In unseren Bestellungen festgelegten Mengen sind einzuhalten. Wir behalten uns vor, überzählige Teile dem Lieferanten gegen volle Entschädigung unserer Umtriebe zur Verfügung zu stellen und bei Mindermengen auf Erfüllung der bestellten Menge zu bestehen.
- 5.2 Wir sind berechtigt, mangelhafte Leistungen dem Lieferanten zur Verfügung zu stellen und dafür einwandfreien Ersatz zu verlangen.
- 5.3 Lieferungen von Lieferanten und Unterlieferanten sind Gegenstand unseres Qualitätssicherungs-Systems gemäss ISO9001 / EN29001. Unsere Lieferanten und Unterlieferanten werden dementsprechend beurteilt.
- 5.4 Der Lieferant garantiert, dass alle Lieferungen inklusive deren Verpackung frei von Stoffen sind, welche in der LoDS („Liste zu deklarierender Stoffe“) aufgeführt sind. Sollten solche Stoffe, Batterien oder Akkumulatoren in den gelieferten Produkten enthalten sein, hat der Lieferant uns unverzüglich zu informieren. Die aktuelle LoDS ist unter <http://www.siemens.com/loDs> verfügbar. Der Lieferant hat solche Stoffe in der Internetdatenbank BOMcheck ([www.BOMcheck.net](http://www.BOMcheck.net)) oder durch ein von uns vorgegebenes, angemessenes Format spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung der Produkte zu deklarieren.
- 5.5 Jegliche Produkte, die deklarationspflichtige Stoffe, Batterien oder Akkumulatoren enthalten, dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von Huba Control versendet werden, andernfalls gelten solche Produkte als mangelhaft.
- 5.6 Sodann garantiert der Lieferant, dass die gelieferten Produkte keine radioaktiven Kontaminationen aufweisen, die ein Zehntel der jeweils gültigen Konzentrations-Freigrenzen der Basic Safety Standards der Internationalen Atomenergie Organisation (IAEA) überschreiten.
- 5.7 Kommt der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der Huba Control AG (Version 03.2014)**

- Höhe von 0,3%, höchstens maximal jedoch 10% der Gesamtvertragssumme zu berechnen.
- 5.8 Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch geltend gemacht werden wenn der Vorbehalt noch bis zur Schlusszahlung erklärt wird.
- 6. Verpackung und Versand**
- 6.1 Die Verpackung ist der jeweiligen Leistung und der vorgesehenen Transportart anzupassen. Dabei sind umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zu bevorzugen. Verluste und Beschädigungen von Waren, die auf mangelhafte Verpackung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 6.2 Jeder Leistung / Teilleistung ist ein Lieferschein mit Angaben über unsere Auftragskennzeichen, Artikel-Nr. und Warenbezeichnung, Netto- und Bruttogewichte und/oder genaue Stückzahlen beizulegen. Teilleistungen sind als solche zu bezeichnen.
- 6.3 In sämtlichen, die Bestellung betreffenden relevanten Schriftstücken sind mindestens unsere Auftragskennzeichen aufzuführen.
- 7. Termine, Fristen, Verzug**
- 7.1 Die von uns bestimmten Termine und Fristen (auch bei Teilleistungen) sind verbindlich. Sie gelten als eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Leistung erbracht worden ist bzw. die Bestellung am Bestimmungsort eingetroffen ist.
- 7.2 Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine bzw. Fristen (auch bei Teilleistungen) sind wir berechtigt, ohne Ansetzung einer Nachfrist auf die Erfüllung der Leistung zu verzichten und vom Vertrag zurückzutreten. Gesetzliche Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten.
- 7.3 Erfolgt eine Leistung früher als vereinbart, so behalten wir uns vor, die diesbezügliche Rechnung erst zum vereinbarten Leistungszeitpunkt zu begleichen.
- 7.4 Wird wegen verspäteter Versendung ein beschleunigter Transport notwendig (Frachtgut, Schnellgut, etc.), so trägt der Lieferant die zusätzlichen Frachtkosten. Mehrkosten für nicht verlangte Eilsendungen gehen ebenfalls zu Lasten des Lieferanten.
- 8. Erfüllungsort, Übergang von Nutzen und Gefahr**
- 8.1 Erfüllungsort für die Leistung ist der Bestimmungsort, für die Bezahlung das Rechnungsdomizil des Bestellers.
- 8.2 Nutzen und Gefahr gehen mit der Leistungserbringung bzw. Eingang der Bestellung am Bestimmungsort auf uns über.
- 9. Prüfung, Gewährleistung, Haftung für Mängel**
- 9.1 Der Lieferant prüft Menge und Qualität der Leistung vor Versand.
- 9.2 Der Lieferant übernimmt Gewähr für eine vertragsgemässe sowie von Sach- und Rechtsmängeln freie Leistung in einwandfreiem Zustand unter Verwendung einwandfreier Rohstoffe, geeignet für den vorgesehenen Verwendungszweck.
- 9.3 Die sofortige Prüf- und Rügepflicht nach Art. 201 OR wird wegbedungen. Der Lieferant anerkennt durch Annahme unserer Bestellung, Mängelrügen ohne Einhaltung einer Rügefrist als rechtzeitig erhoben entgegenzunehmen.
- 9.4 Ansprüche auf Wandelung, Minderung, Nachbesserung respektive Ersatzlieferung und Schadenersatz (Art. 205ff bzw. 368OR) bleiben vorbehalten. Wir behalten uns zudem vor, die Bezahlung ganz oder teilweise zurückzuhalten, bis, (i) sofern wir Ersatz verlangen, der Lieferant seiner Pflicht zur einwandfreien Ersatzlieferung nachgekommen ist oder (ii) die Sachlage hinsichtlich Wandelung, Minderung und Schadenersatz verbindlich geklärt ist.
- 9.5 Kürzungen der gesetzlichen Gewährleistungsfristen werden nicht anerkannt. In jedem Fall dauert die Gewährleistungsfrist mindestens 2 Jahre ab Lieferung bzw. Abnahme anlässlich einer separat vereinbarten förmlichen Abnahme (je nachdem welcher Zeitpunkt später eintritt).
- 10. Produkthaftung**
- 10.1 Wir werden den Lieferanten unverzüglich über jeden uns bekanntgewordenen Produktfehler an der gelieferten Ware unterrichten, falls der Fehler zu einem Unfall mit der Folge von Tod, Körperverletzung oder Sachschaden geführt hat oder führen könnte, und uns mit dem Lieferanten über das weitere Vorgehen absprechen. Der Lieferant wird uns bei der Auseinandersetzung mit Geschädigten unterstützen und uns von berechtigten Ansprüchen sowie Kosten einer Rückrufaktion, soweit diese auf Produktfehler an der gelieferten Ware zurückzuführen sind, freistellen.
- 11. Haftung**
- 11.1 Der Lieferant hält uns hinsichtlich jeden mit der Leistung zusammenhängenden Schadens vollumfänglich schadlos und stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei; dies gleich aus welchem Rechtsgrund die Schäden oder Ansprüche geltend gemacht werden, z.B. aus Gewährleistung, Verzug, Produkthaftung, Verletzung von Schutzrechten und des geistigen Eigentums.
- 12. Geheimhaltung**
- 12.1 Von uns erlangte Informationen sowie das bestehende Geschäftsverhältnis wird der Lieferant Dritten weder zugänglich machen noch bekannt geben. Soweit wir einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt haben, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten.
- 13. Offenlegung der Geschäftsverbindung und von Daten und Informationen**
- 13.1 Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche für die geschäftlichen Beziehungen erforderlichen oder sich daraus ergebenden Angaben und Informationen, insbesondere vertragliche Dokumente und Unterlagen sowie alle für den Vollzug der vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Daten und Informationen, des und über den Lieferanten und dessen Hilfspersonen auch ausserhalb der Schweiz aufbewahrt werden dürfen. Alle diese Angaben und Informationen dürfen darüber hinaus, insbesondere für die Leistungserfüllung, die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen oder für Huba Control-interne Prüf- und/oder Aufsichts-Zwecke sowohl der Huba Control AG wie auch deren konzernrechtlich verbundenen Unternehmen bekannt gegeben und zur entsprechenden Bearbeitung offen gelegt werden; dies stets unter Einhaltung aller jeweils anwendbaren Datenschutzgesetze.
- 14. Verhaltenskodex für Lieferanten**
- 14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en), insbesondere solche des Hersteller- und Bestimmungslandes einzuhalten. Er wird sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.
- 14.2 Der Lieferant trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Massnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäss den Anforderungen entsprechender international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (z. B. AEO, C-TPAT) zu gewährleisten. Er schützt seine Lieferungen und Leistungen an uns oder an von uns bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Er setzt für solche Lieferungen und Leistungen ausschliesslich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet etwaige Unterauftragnehmer, ebenfalls entsprechende Massnahmen zu treffen.
- 14.3 Verstösst der Lieferant schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so sind wir unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.
- 15. Bestimmungen über Ausfuhrkontroll- und Aussenhandelsdaten**
- 15.1 Der Lieferant hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Aussenwirtschaftsrechts („Aussenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen und die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren Aussenwirtschaftsrecht nicht der Lieferant, sondern der Besteller oder ein Dritter verpflichtet ist, die Ausfuhrgenehmigungen zu beantragen.
- 15.2 Der Lieferant hat dem Besteller spätestens jedoch 2 Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die der Besteller zur Einhaltung des Aussenwirtschaftsrecht bei Aus-, Ein-, und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere:
- alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschliesslich der Export Classification Number gemäss der U.S. Commerce Control List (ECCN).
  - die statistische Zolltarifnummer gemäss der aktuellen Wareneinteilung der Aussenhandelsstatistiken und den HS („Harmonized System“) Code;
  - Ursprungsland (nichtpräferenzialer Ursprung) und, sofern vom Besteller gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenzialen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei nichteuropäischen Lieferanten).

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Huba Control AG (Version 03.2014)

- 15.3 Verletzt der Lieferant seine Pflichten nach Ziff. 15.1 trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem Besteller hieraus entstehen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- 16. Vorbehaltsklausel**
- 16.1 Die Vertragserfüllung durch uns steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Aussenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- 17. Anwendbares Recht**
- 17.1 Das Vertragsverhältnis untersteht dem schweizerischen materiellen Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.
- Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (sogen. Wiener Kaufrecht) vom 11.4.1980 gelangt für dieses Vertragsverhältnis nicht zur Anwendung.
- 18. Gerichtsstand**
- 18.1 Gerichtsstand für den Lieferanten und für uns ist Würenlos. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Sitz zu belangen.